

**Leistungs-  
und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII  
zwischen**

**dem Kreis Nordfriesland  
- Der Landrat -  
Marktstraße 6, 25813 Husum  
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

**und**

**SEN Soziale Einrichtungen Nordfriesland gemeinnützige GmbH  
(Leistungserbringer)**

vertreten durch Claudia und Manfred Dillenborger

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII  
für

**SEN gGmbH**

Ambulante Leistungen als betreutes Wohnen für Menschen mit einer seelischen  
Behinderung

(Einrichtungstyp C II 1 nach § 3 LRV-SH)

**Sitz der Einrichtung:** Friedrich-Paulsen-Str. 8, 25899 Niebüll

geschlossen:

---

<sup>1</sup> Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.2011 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

## **Inhalt:**

§ 1 Gegenstand und Grundlage

§ 2 Art und Ziel der Leistungen

§ 3 Personenkreis

§ 4 Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen

§ 5 Umfang der Leistungen

§ 6 Antragsverfahren beim Leistungsträger / Hilfeplanung des Leistungsträgers /  
Verfahrensabsprachen

§ 7 Qualität der Leistungen

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

§ 8 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

§ 9 Leistungsgerechte Vergütung

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung

§ 11 Anpassung der Vereinbarung

§ 12 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Gegenstand und Grundlage**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für
- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII)
  - eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
- und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.
- (2) Die ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum ist eine Einrichtung<sup>2</sup> im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.
- (3) Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe als Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen gem. § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i.V.m § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erbracht.-
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
  - das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
  - die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
  - der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2013 einschließlich seiner Bestandteile.
- (5) Die Leitgedanken des Psychiatrieplans 2000 für Schleswig – Holstein werden durch die Vertragspartner beachtet, u.a.:
- Empowerment (im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe)
  - Regionale / sozialräumliche Planung
  - Versorgungsverpflichtung in der Region (im Sinne einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung)
  - der Grundsatz „ambulant vor stationär“
  - Die Vertragspartner fühlen sich dem Grundgedanken der Inklusion, wie er in der UN-Behindertenkonvention formuliert ist, verpflichtet.“

## **§ 2 Art und Ziel der Leistungen**

---

<sup>2</sup> Gemäß Protokollnotiz 1 zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein besteht Einvernehmen, dass ambulante Dienste Einrichtungen im Sinne des Landesrahmenvertrages sind.

- (1) Die Einrichtung entspricht dem Einrichtungstyp "Ambulante Leistungen als betreutes Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung" (C II 1) und erbringt ambulante Leistungen für Menschen mit einer seelischen Behinderung.
- (2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet. Insbesondere wird darauf hingewirkt, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und dabei die bestehenden Teilhabebeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Die Leistungserbringung ist insbesondere darauf ausgerichtet, die leistungsberechtigten bei der Erreichung folgender Ziele zu unterstützen. Die nachfolgende Aufzählung stellt dabei ein Spektrum von Zielen dar und ist jeweils für den Einzelfall konkret in der Maßnahmeplanung des Leistungserbringers unter Bezugnahme auf die Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers zu beschreiben.

## **Gesundheit**

Die Leistungen im Bereich Gesundheit zielen darauf, die individuelle Basisversorgung (Körperpflege, Hygiene, auch bezogen auf den Umgang mit Wäsche, Ernährung, Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils und Planung und Durchführung der allgemeinen Gesundheitsvorsorge) als eigenverantwortliche Tätigkeit der Klienten zu ermöglichen. Wenn dieses Ziel im Einzelfall vollständig erreicht ist,

- können die Klienten ihre Körperpflege eigenverantwortlich sicherstellen,
- besitzen Klienten die Fähigkeit hygienisch sinnvolle Zustände auch im Bereich ihrer Bekleidung sicherzustellen,
- haben die Klienten einen gesundheitsförderlichen Lebensstil entwickelt,
- können die Klienten ihre gesundheitlichen Angelegenheiten (z. B. Arzt- und Zahnarztbesuche) eigenverantwortlich regeln,
- können die Klienten mit Psychosen umgehen,
- akzeptieren die Klienten ihre Medikamentierung und
- können die Klienten die für sie notwendige Krisenintervention veranlassen.

Die genannten Ziele können erfahrungsgemäß nur zum Teil erreicht werden.

## **Wohnen**

Die Leistungen im Bereich Wohnen zielen darauf ab, den Klienten die Fähigkeit zu vermitteln, in einer eigenen Wohnung ohne Assistenz zu leben. Wenn dieses Ziel im Einzelfall vollständig erreicht ist,

- können die Klienten ihre Wohnung selber sauber halten
- wissen die Klienten, wie sie sich als Mieter benehmen müssen um Streitigkeiten mit anderen Mietern oder dem Vermieter zu vermeiden,
- können die Klienten sich am freien Wohnungsmarkt eine Wohnung ohne Hilfe beschaffen und

- haben die Klienten eine Tagesstruktur entwickelt, die für die Nachbarschaft keine beeinträchtigenden Auswirkungen hat.

Die genannten Ziele können erfahrungsgemäß nur zum Teil erreicht werden.

### **Beschäftigung und Arbeit**

Die Leistungen im Bereich Beschäftigung und Arbeit zielen darauf ab, den Klienten die Fähigkeit zu vermitteln, im Einzelfall ein realistisches Verhältnis zu ihren Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu vermitteln. Wenn dieses Ziel im Einzelfall vollständig erreicht ist, können die Klienten

- ihre eigenen beruflichen Interessen reflektieren,
- selbstständig für sie geeignete Arbeitstrainings auswählen und in Anspruch nehmen,
- selbstständig einen für sie geeigneten Arbeitsplatz suchen und die zur Arbeitsaufnahme notwendigen Schritte unternehmen,
- die zum Erhalt eines Arbeitsplatzes notwendigen Maßnahmen erkennen und ergreifen,
- erkennen, wann sie Trainingsangebote z. B. im Bereich Feinmotorik, Wahrnehmungs- und Gedächtnisschulung und Konzentration brauchen und
- den Erfolg erhaltener Förderung sichern.

Die genannten Ziele können erfahrungsgemäß nur zum Teil erreicht werden.

### **Sozialer Lebensraum**

Die Leistungen im Bereich Sozialer Lebensraum zielen darauf ab, den Klienten die Fähigkeit zu vermitteln, im Einzelfall ein realistisches Verhältnis zu ihrem sozialen Lebensraum und ihren Mitmenschen zu vermitteln. Wenn dieses Ziel im Einzelfall vollständig erreicht ist,

- können die Klienten soziale Kontakte herstellen und pflegen,
- können die Klienten angemessen kommunizieren,
- können die Klienten sich auch in für sie unangenehmen sozialen Bezügen angemessen verhalten
- können die Klienten selbstbestimmt die Kontakte pflegen, die sie unterhalten wollen,
- können die Klienten zu Tätigkeiten motivieren, sofern dies erforderlich ist,
- besitzen die Klienten die Fähigkeit Konflikte in sozial akzeptierter Weise zu lösen,
- können die Klienten die sozialen Pflichten übernehmen, die sie übernehmen wollen,
- können die Klienten sich in ihrem Lebensraum sozial angemessen bewegen und
- kennen die Klienten ihre Rechte und können für deren Verwirklichung kämpfen.

Die genannten Ziele können erfahrungsgemäß nur zum Teil erreicht werden.

### **Finanzen und Institutionen**

Die Leistungen im Bereich Finanzen und Institutionen zielen darauf ab, den Klienten die Fähigkeit zu vermitteln, sie im Einzelfall zu befähigen mit ihrem Geld eigenverantwortlich umzugehen und mit den Institutionen, mit denen sie Kontakt haben wollen oder müssen

eigenständig zu verkehren. Wenn dieses Ziel im Einzelfall vollständig erreicht ist, können die Klienten

- ihr Geld verwalten und sinnvoll verwenden,
- Konten einrichten und verwalten,
- ihre Bankgeschäfte erledigen,
- ihre Unterlagen ordnen, verwalten und archivieren soweit dies notwendig ist,
- mit Institutionen sozialadäquat Kontakt haben,
- sich selbst sozialrechtlich vertreten,
- den für ihre jeweiligen Hilfebedarfe sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger erkennen,
- die erforderlichen Anträge fristgerecht stellen
- Fristen erkennen, überwachen und einhalten und
- die zur Rechtswahrung erforderliche Rechtsmittel einlegen.

Die genannten Ziele können erfahrungsgemäß nur zum Teil erreicht werden.

(5) .Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des zuständigen Leistungsträgers

(6) Die Dauer der Hilfe orientiert sich an der individuellen Situation.

### **§ 3**

#### **Personenkreis**

(1) Durch die Einrichtung wird folgender Personenkreis betreut und gefördert:

Volljährige Frauen und Männer mit seelischen Behinderungen, die Folge von seelischen Erkrankungen sind und zum Teil mit Suchterkrankungen einhergehen, die Betreuung durch eine ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII benötigen.

Die Notwendigkeit der ambulanten Betreuung durch die Einrichtung ergibt sich bei dem o.g. Personenkreis in der Regel aus der Teilhabeeinschränkung:

- Einschränkung der alltagspraktischen Fähigkeiten bzw. Selbstversorgungskompetenz
- Probleme bei der Beschaffung und dem Erhalt einer Wohnung
- soziale Isolation
- gesundheitlicher Gefährdung durch nicht Inanspruchnahme medizinischer Leistungen.

Nicht in die Betreuung aufgenommen werden Personen, die:

- als Konsumenten harter Drogen angesehen werden
- akut selbstgefährdet und/ fremdgefährdend sind.

(2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren

Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.

- (3) Der örtliche Wirkungskreis der Leistungserbringung umfasst das Gebiet des Kreises Nordfriesland.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu betreuen.
- (5) Es werden vorrangig Personen betreut, die im Kreis Nordfriesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 30 SGB I begründet haben

## **§ 4**

### **Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen**

- (1) Mit der Beschreibung des Inhalts der direkten personenbezogenen Leistungen sind Maßnahmen im Sinne des § 76 Abs. 2 S. 1 SGB XII gemeint.
- (2) Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die Leistungen werden entsprechend des individuellen Bedarfs
  - in der Wohnung des Leistungsberechtigten,
  - in Räumlichkeiten des Leistungserbringers
  - oder an anderen Orten erbracht.

Eine Festlegung von Schwerpunkten der Leistungen kann Bestandteil der Hilfeplanung des Leistungsträgers sein.

- (3) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden
- (4) Die angewandten sozialpädagogischen Methoden sind:
  - Einzel- und Gruppengespräche
  - Spezielle Gruppen z.B. Rückfallgruppe
  - intensive Förderung mit Zielorientierung
  - Motivation und Anregung, Hinführung, Beratung
  - Koordinationshilfen (Selbstmanagement)

### **Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:**

#### **Lebensbereich Gesundheit:**

Die KlientInnen werden dabei unterstützt eine verbesserte Wahrnehmung der eigenen gesundheitlichen Situation zu entwickeln und ebenso darin bestärkt eine angemessene Kommunikationsfähigkeit über das eigene gesundheitliche Befinden zu entwickeln.

Dies vollzieht sich in Form eines begleiteten (Wieder-) Erlernens der eigenen Handlungsfähigkeit im Bereich der Ernährung, Körperhygiene und Bewegung. Im Rahmen von gemeinsamen Mahlzeiten (Gruppenangebot) sowie dem Erlernen der Zubereitung von Mahlzeiten wird die eigene Handlungsfähigkeit im Bereich der Ernährung gestärkt. Gleichzeitig soll eine angemessene Förderung eines gesundheitsbewussten Umgangs mit dem eigenen Körper stattfindenden.

Mit Hilfe von Gesprächen über Gesundheit und Krankheit, unter Rücksichtnahme auf den aktuellen Zustand der Klientel, sollen gemeinsam Mechanismen und Fertigkeiten im Umgang mit der Sucht erarbeitet werden um so eine bessere Lebensperspektive im Kontext des aktuellen Gesundheitsstatus zu entwickeln. Weiterhin werden die KlientInnen dabei unterstützt die Auswirkungen der Suchterkrankung aufzuarbeiten und für die Erkennung drohender Krisen und der damit verbundenen Rückfallgefährdung sensibilisiert werden.

Neben der Hilfe zu einer verbesserten Wahrnehmung der eigenen Gesundheit, stellt die Krisenintervention und -begleitung einen zentralen Punkt im Lebensbereich Gesundheit dar. So werden im Falle eines Rückfalls verschiedene Interventionen unter der Berücksichtigung der individuellen Situation angeboten und Strategien und Verhaltensweisen zur Krisenbewältigung entwickelt. Gemeint ist die Begleitung bei der Erschließung externer Hilfen. Weiterhin werden vielfältige Kooperationen mit Haus- und Fachärzten hergestellt und die KlientInnen bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten unterstützt.

### **Lebensbereich Wohnen:**

Im Zentrum dieses Lebensbereichs steht die Befähigung zu einem adäquaten Umgang mit dem eigenen Wohnumfeld. Damit gemeint ist sowohl die Motivation den eigenen Wohnraum als Ort des Wohlfühlens zu erfahren, als auch das Beachten und ggf. Einüben und Erlernen der körperlichen Hygiene durch Kooperation mit dem häuslichen Umfeld der/des Klientin/en. Des weiteren werden Absprachen zur Übernahme von Pflege und Hygiene in den Räumlichkeiten und unter Anleitung der Einrichtung getroffen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen sollen Fähigkeiten erlernt bzw. verbessert werden.

### **Lebensbereich Arbeit / Beschäftigung / (Aus - ) Bildung:**

Der Leistungsanbieter gestaltet seine Leistungen in diesem Bereich aus der Perspektive heraus, dass Arbeit als soziales Medium und zur Stärkung des Selbstwertgefühles für den beschriebenen Personenkreis ein wichtiger Baustein für eine positive Zukunftsprognose ist. Deshalb unterstützt er bei die Einbindung in einen Arbeitsprozess, der Tagesstruktur, Stärkung und Stabilisierung der erforderlichen Kompetenzen, Abklärung der Möglichkeit eines regulären Arbeitsverhältnisses oder einer weiterführenden Maßnahme zum Ziel hat .

Der Leistungsanbieter unterstützt soweit erforderlich

- bei der Erstellung eines Arbeitsprofils mit Stärken und Schwächen des Klienten sowie dessen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen.
- bei arbeitsvorbereitenden Maßnahmen und motiviert den Klienten zur Teilnahme,



- bei der Vorbereitung auf Schulabschlüsse
- die Suche nach Praktikums- oder Beschäftigungsstellen und
- bei der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen durch Motivation und Reflektion.

### **Lebensbereich Sozialer Lebensraum:**

In enger Verstrickung mit den vorangegangenen Lebensbereichen befindet sich der Bereich des Sozialen Lebensraums. Vordergründig soll durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung eine positive Gestaltung möglich gemacht werden. Wodurch gleichsam bessere Kontakt- und Beziehungsfähigkeiten zu anderen Bezugspersonen aus Familie, Schule, Arbeit etc. geschult werden, welche mit Hilfe von Besuchen und andere Korrespondenzen ausgebaut und verbessert werden.

Regelmäßig stattfindende Gruppenaktivitäten helfen den KlientInnen dabei ihre Sozialkompetenz auf- und auszubauen sowie Konfliktlösungsstrategien auch im Umgang mit Mitmenschen kennenzulernen. Ebenfalls wirken diese Aktivitäten unterstützend bei der Entwicklung einer verbesserten Fähigkeit zur Selbst- und Leistungseinschätzung und helfen bei der Verbesserung von körperlichen Fähigkeiten. Durch die dabei ebenfalls stattfindende Anregung von neuen Interessen und Hobbys soll ein positives Lebensgefühl erzielt und neue Strategien erlernt werden, die bei der Durchbrechung einer häufig am Defizit orientierten Problemlösungsstrategie hilfreich sind. Um die Partizipationsfähigkeit der KlientInnen zu fördern, werden sie an der Planung der jeweiligen Aktivitäten beteiligt, womit auch eine zukünftige, selbstständige Wahrnehmung von Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten angestrebt wird. Dies dient der Pflege von Kontakten nach außen und dem damit verbundenen Aufbau eines sozialen Netzwerkes. Im Zuge der Erschließung von Netzwerken soll den KlientInnen auch dabei geholfen werden einen verantwortungsvollen und selbstständigen Umgang mit Medien zu erlernen.

### **Lebensbereich Finanzen / Institutionen:**

Die KlientInnen werden im Umgang mit Behörden beraten und unterstützt. Gemeint sind Hilfestellung bei der Bearbeitung von Anträgen und Begleitung bzw. die Vorbereitung auf Gespräche mit Behörden aller Art. Dazu zählen z.B. Hilfeplanbesprechungen mit dem Leistungsträger oder Verhandlungen mit Schulen und Ausbildungs- Praktikumsstellen.

- (5) Um auch im privaten Bereich eine zukünftig möglichst selbstständige Lebensführung der KlientInnen aufbauen zu können, werden diese im Umgang mit finanziellen Mitteln beraten und beispielsweise beim Tätigen von Einkäufen begleitet und unterstützt.
- (6) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.
- (7) Nach Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Maßnahmeplanung festgelegt. Diese Festlegungen sollen im Verhältnis zwischen Hilfeempfänger und Leistungserbringer umgesetzt werden.

- (8) Die Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt.
- (9) Über den Rahmen der individuellen Hilfen wird die Teilnahme an Gruppenangeboten ermöglicht. Die Teilnahme an Gruppenangeboten (Inhalt und Umfang) wird zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger gemeinsam im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

Folgende Gruppenangebote können durchgeführt werden:

- Gesprächsgruppe
  - Alltagsbewältigungsgruppe
  - Psychoedukative Gruppe
- Geschlechterspezifische Gruppe
- Gemeinsam geplante und begleitete Gruppen- und Freizeitaktivitäten
- Sportgruppe
- Soziale Lerngruppen
  - Anleitung zur Selbstversorgung von der Durchführung von Einkäufen einschließlich Planung oder Essenzubereitung,
  - Rückfallgruppe,
  - Haushaltsplan / Finanzplan – Erstellung und Umsetzung
  -

Die Gruppenangebote umfassen im Idealfall eine Gruppengröße von 4 – 6 Teilnehmern.

Der zeitliche Umfang der Gruppenangebote ist entsprechend dem Bedarf zu leisten. Die Gruppenangebote sind regional auf den örtlichen Wirkungskreis des Leistungserbringers beschränkt.

Der bloße Besuch kommerzieller Veranstaltungen wie z.B. Volksfesten, Freizeitpark, Vereinsligaspiel im Sport, Konzert, Theater, Kino, etc. sowie Restaurant- und Gaststättenbesuche stellt kein Gruppenangebote im Sinne dieser Vereinbarung dar.. Gruppenangebote in diesem Bereich sind im Rahmen der Hilfeplanung unter Betrachtung des Einzelfalles mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzustimmen.

Die Abrechnung von Gruppenangeboten ist in § 10 Leistungsgerechte Vergütung geregelt.

## **§ 5**

### **Umfang der Leistungen**

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung soll in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII entsprechen. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 6 LRV-SH und ist begrenzt durch die räumliche, personelle und sächliche Ausstattung.
- (2) Die ambulante Betreuung wird im Rahmen von Fachleistungsstunden erbracht
- (3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom Leistungsträger im Rahmen der individuellen Hilfeplanung festgelegt.

- (4) Das Betreuungsangebot besteht werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr.
- (5) Während eines stationären Krankenhausaufenthalts wird die ambulante Betreuung in der Regel unterbrochen. Die Aufnahme in ein Krankenhaus ist dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Zur Aufrechterhaltung der Betreuungskontinuität kann nach Zustimmung des Leistungsträgers die Betreuung in einem allgemeinen Krankenhaus mit in der Regel 1 Std./Woche für die Dauer von 4 Wochen weitergeführt werden, sofern der Krankenhausaufenthalt mindestens 7 Tage dauert.

## **§ 6**

### **Antragsverfahren beim Leistungsträger / Hilfeplanung des Leistungsträgers / Verfahrensabsprachen**

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, weist dieser vor Beginn einer Maßnahme auf die Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung durch den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger hin.
- (2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten zu Lasten des Sozialhilfeträgers erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.
- (3) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers. Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sofern er hierzu einen Auftrag vom Hilfeempfänger erhält, bei Bedarf an der Hilfeplanung aktiv mitzuwirken.
- (5) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und / oder dem gesetzlichen Betreuer, unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (6) Ein Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan gem. (Anlage 1) wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten und sofern dieser einen Auftrag erteilt, erstellt und i.d.R. von diesen und ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten.

Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Bericht wird dem Leistungsträger unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt, sofern der Hilfeempfänger

hierzu einen Auftrag erteilt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden berücksichtigt.

- (7) In den Fällen, in denen der Leistungserbringer die Umsetzung der Ziele des Leistungsberechtigten im Sinne des § 3, die in der Regel in der Hilfeplanung des Leistungsträgers festgelegt worden sind, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich, sofern der Hilfeempfänger hierzu einen Auftrag erteilt, nach Rücksprache und Information mit dem Leistungsberechtigten, ggf. seinem gesetzlichen Betreuer, den örtlich zuständigen Leistungsträger zu informieren.

## **§ 7**

### **Qualität der Leistungen**

- (1) Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die nachfolgende Beschreibung der Qualitäten vorhanden ist.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

#### **a) Strukturqualität**

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumlichen und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

- Vorzuhaltendes Personal im Hinblick auf vereinbarte Quantität und Qualität (formaler Ausbildungsabschluss, Mitarbeiter ohne formale Ausbildung etc.) unter Berücksichtigung des betreuten Klientels:
  - Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend fachlich qualifiziertes Personal im Umfang von 0,1 Vollzeitkraft Leitung und 0,1 Vollzeitkraft Verwaltung pro kalkulatorischer 1,0 Vollzeitkraft pädagogischer Betreuung zur Verfügung.
  - Zur Leistungserbringung der ambulanten Betreuung werden als Fachkräfte vom Leistungserbringer eingesetzt:
    - Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialarbeiterinnen
    - Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-Sozialpädagoginnen
    - Master of Arts – Soziale Arbeit

- Bachelor of Arts – Soziale Arbeit
- Diplom-Heilpädagogen / Diplom-Heilpädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen

Es wird eine Fachkraftquote von 100% vereinbart, der Anteil an Erziehern/Erzieherinnen beträgt max. 50% einer Vollzeitkraft pädagogischer Betreuung.

- Für alle in der Einrichtung beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter/Innen werden aktuelle Stellenbeschreibungen vorgehalten.

➤ Qualifizierung des beschäftigten Personals:

Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden nach fachlichen Maßstäben im erforderlichen, ausreichenden und angemessenen Rahmen durchgeführt.

Die Einrichtungsleitung entscheidet dabei nach fachlichen Aspekten über die durchzuführenden Fortbildungen und Fallsupervisionen.

Diese sollen im Wesentlichen eine fachliche Qualifizierung des Personals im Bereich Gruppenübergreifender Dienst, Erziehung und Betreuung sowie für die Leitung sicherstellen.

Teamsitzung und Fallbesprechung finden regelmäßig und nach Bedarf statt.

Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeiter/Innen vor.

➤ Vereinbarte räumliche und sächliche Rahmenbedingungen

- Der Sitz und das Büro der Einrichtung ist in 25899 Niebüll, Friedrich-Paulsen-Straße 8.
- Sozialer Treffpunkt , 25899 Niebüll, Rathausstraße 28 ( anteilige Nutzung für dieses Angebot/Gruppenangebot)
- Es stehen die nach fachlicher Einschätzung erforderlichen Sachmittel zur Betreuung und Förderung zur Verfügung.

➤ Vernetzung im regionalen System. Dabei u.a.:

- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, am gemeindepsychiatrischen Verbund des Kreises Nordfriesland teilzunehmen..
- Kooperation mit anderen Trägern
- Er ist zur Kooperation mit den Leistungsträgern bereit.

Über die räumliche und sächliche Ausstattung sind im Rahmen der beschriebenen Strukturqualität gemäß § 7a und unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen und der abgestimmten Investitions- und Finanzierungspläne -, Übereinkünfte in der Vergütungsvereinbarung zu treffen. Zur Ausstattung gehören alle in Ziffer 3.4.4 AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Soweit nicht vorab im Einzelnen aufgeführt werden Leistungen entsprechend Nr. 3.2 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein zum LRV-SH erbracht und entsprechend in der Grundpauschale berücksichtigt.

## b) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Klientenstruktur insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich wie folgt dar:

- Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Hilfeleistung:
  - Ein Leitbild des Trägers für die Einrichtung ist vorhanden und ist für Klientinnen und Klienten und Sozialleistungsträger zugänglich.
  - Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die für Klientinnen und Klienten und Sozialleistungsträger zugänglich ist.
  - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale.
  - Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen und bei den Angeboten zur Freizeitgestaltung.
  - Die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Entlassung, Maßnahmeplanung, Umgang mit Krisen usw.).
  - Prozessbegleitende Kooperation mit dem Leistungsträger.
  - Telefonate und Schriftverkehr bzgl. der Alltagsangelegenheiten der Leistungsberechtigten.
  - Organisation des Helferfeldes.
  - Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
    - regelmäßige Dienstbesprechungen
    - teambezogene Arbeitsgruppen
    - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
    - Planung, Organisation und Durchführung in- und externer Veranstaltungen
- Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Förder- und Betreuungspläne in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten einschließlich notwendiger Beiträge für die Hilfeplanung des Leistungsträgers u.a.:
  - Berichterstattung an den Leistungsträger
  - Teilnahme an der Hilfeplanung
- Dokumentation des Betreuungsverlaufes, mindestens durchgeführte Maßnahmen – Art und Umfang -, Maßnahmeverlauf, erreichte sowie verbleibende Ziele
- Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld
- Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen

- Die Einrichtung wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/-Entwicklung, welches den Anforderungen des § 6 Abs. 3 LRV entspricht, an. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden schriftlich festgehalten.
- Vernetzung bedarfsgerechter Hilfen im Rahmen vereinbarter Leistungen, u.a. durch:
  - Eine Darstellung der Kooperation mit Leistungsträgern und Institutionen wird vorgehalten und regelmäßig aktualisiert.
  - Die notwendige und angemessene Kooperation und Koordination für den Einzelfall wird dokumentiert.

### **c) Ergebnisqualität**

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist Ergebnisqualität als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

Ergebnisse der Hilfeprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und den Leistungsberechtigten, ihren Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

## **§ 8**

### **Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität**

Die Bestimmungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität gem. § 9 LRV und Ziffer 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 9**

### **Leistungsgerechte Vergütung**

- (1) Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des § 8 LRV-SH i.V.m. Ziff. 3 der AVV-SH festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist die abgestimmte Personalvereinbarung gem. § 7a. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend der Tarifgrundlage der Einrichtung maximal jedoch bis zur summarischen Höhe nach dem TVöD VKA West. Eine Entlohnung der Mitarbeiter/Innen erfolgt auf dieser Grundlage.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Fachleistungsstunde.

- (3) Für die Ermittlung der Fachleistungsstunde werden folgende Bewertungsfaktoren vereinbart:
- Der Personalaufwand umfasst Vergütungen und sonstige Leistungen in Geld gemäß Tarifgrundlage. Zu den Personalkosten zählen:
  - Kosten für Leitung (0,1 Stellenanteil)
  - Kosten für Verwaltung (0,1 Stellenanteil)
  - Kosten für Förderung / Unterstützung und Betreuung (1,0 Stellenanteil)
  - Fortbildungskostengemäß Ziffern 1.9 des Kalkulationsblattes
  - Sachkosten gem. Kalkulationsblatt in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version werden in die Vergütung gemäß Vorgaben des LRV-SH eingestellt.
  - Die vereinbarte Nettojahresarbeitszeit beträgt 1.611 Stunden.
  - Fachleistungsstunden umfassen direkte und indirekte Leistungen sowie Bereitstellungsleistungen des Leistungserbringers. Direkte und indirekte Leistungen stehen im Verhältnis von 80 zu 20 von Hundert. Das heißt umgerechnet auf die direkten Leistungen ist eine Arbeitszeit von 1.289 Stunden pro Jahr bei einer Auslastung von 100 % vereinbart. Neben jeder bewilligten Leistungsstunde (60 Minuten) stehen damit 15 Minuten für die indirekten Leistungen zur Verfügung.
- (5) Bei vereinbarten Terminen zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer obliegt dem Leistungsberechtigten die Pflicht, die Vereinbarung einzuhalten oder 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen. Für jede Nichteinhaltung eines Termins durch den Leistungsberechtigten kann vom Leistungserbringer 1/6 einer Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Bei zweimaliger Nichteinhaltung von Terminvereinbarungen ohne fristgerechte Absage beim Leistungserbringer ist dies dem Leistungsträger unter Angabe von Gründen durch den Leistungserbringer mitzuteilen, sofern der Hilfeempfänger ihm dies gestattet.  
Für Gruppenangebote wird pro Teilnehmer 1/5 der Fachleistungsstunde abgerechnet.  
Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich.
- (6) Zur Abrechnung der Fachleistungsstunde(n) mit dem Leistungsträger hat der Leistungsanbieter einen mit dem Leistungsträger abgestimmten Leistungsnachweis vorzulegen.  
Der Leistungsnachweis hat den Namen des Leistungsberechtigten, den Ort der Leistungserbringung und den Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie die eigenhändige Unterschrift Leistungsberechtigten zu beinhalten. Der Nachweis kann als Einzel- oder Gruppennachweis erfolgen.  
Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung**

- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt vom 01.02.2015 bis zum 31.12.2016. Soweit keine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum



der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum 31.12.2019.

- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## **§ 11 Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Absprachen sind unwirksam.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Rendsburg,

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise

Im Auftrag

Nieüll,

Soziale Einrichtungen Nordfriesland  
gGmbH, Nieüll

---

Andrea Rieper

Mike Rensmann

---

Claudia Dillenborger

Manfred Dillenborger

### Anlagen

Bericht zum Hilfeplan